

Inklusionskonzept Johannesschule

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Was ist Inklusion?	2
2 Was bedeutet der Auftrag der Inklusion für Schulen?	2
3 Allgemeine Informationen zur Inklusion an Schulen	2
3.1 Definition sonderpädagogischer Förderschwerpunkte	2
3.2 Inklusiver Unterricht	3
4 Gelebte Inklusion an der Johannesschule	3
4.1 Unser Leitbild	3
4.2 Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht an der Johannesschule	4
4.2.1 Soziale und personelle Rahmenbedingungen	4
4.2.2 Räumliche und sächliche Rahmenbedingungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.3 Rahmenbedingungen für einen inklusiven Unterricht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Quellenverzeichnis:	11

1 Was ist Inklusion?

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen das gleiche Recht auf die individuelle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Religionszugehörigkeit, ihrem Alter, ihrer Bildung und ihren individuellen Bedürfnissen. Dies bedeutet – im Gegensatz zur Integration – gesellschaftliche Voraussetzungen zu schaffen in denen jedem Menschen individuelle Teilhabe ermöglicht wird.

2 Was bedeutet der Auftrag der Inklusion für Schulen?

Inklusion in Schulen bedeutet daher, jedem Kind unabhängig von seiner sozialen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft oder von seinen individuellen Bedarfen, die gleichen Chancen auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen (Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention). Ziel dabei ist es, jedem Kind ein Lernumfeld zu bieten, in welchem die volle Entfaltung der Persönlichkeit sowie der Erwerb von Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben gewährleistet werden (KMK, 2011, S.3).

3 Allgemeine Informationen zur Inklusion an Schulen

3.1 Definition der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte

Förderschwerpunkt Lernen

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind. (AO-SF § 4 (2))“

Förderschwerpunkt Sprache

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann (AO-SF § 4 (3)).“

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist (AO-SF § 4 (4)).“

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafürsprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt (AO-SF § 5).“

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder

Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens (AO-SF § 6).“

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

„(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(3) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht (AO-SF § 7 (1-3).“

Förderschwerpunkt Sehen

„(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt.

(3) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht (AO-SF § 8 (1-3).“

An der Johannesschule werden hauptsächlich Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und soziale und emotionale Entwicklung beschult.

3.2 Inklusiver Unterricht

„Ein inklusiver Unterricht trägt der Vielfalt von unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Kinder Rechnung. Alle Kinder und Jugendlichen erhalten dabei Zugang zu den verschiedenen Lernumgebungen und Lerninformationen. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sie sich über eine Vielfalt an Handlungsmöglichkeiten selbstbestimmt und selbstgesteuert in ihren Entwicklungsprozess einbringen.

Gleiche Lerngegenstände können im Unterricht auf unterschiedlichen Wegen und mit unterschiedlicher Zielstellung bearbeitet werden. Dies erfordert geeignete didaktisch-methodische Vorgehensweisen und Unterrichtskonzepte, um für alle Lernenden Aktivität und Teilhabe in einem barrierefreien Unterricht zu gewährleisten. Erfolgreiches Lernen in heterogenen Gruppen setzt für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf voraus, dass Unterrichtsinhalte zeitweilig oder längerfristig elementarisiert werden, um den individuellen Lernerfordernissen und Zugangsweisen eines Kindes zu entsprechen“ (KMK, 2011, S. 9).

4.0 Gelebte Inklusion an der Johannesschule

4.1 Unser Leitbild

In unserem Leitbild haben wir bereits viele Grundsätze der Inklusion aufgefasst, die täglich an der Johannesschule gelebt werden. Wir sind eine Schule, in der alle gemeinsam leben, lernen und lachen. An der Johannesschule heißen wir jeden willkommen. Wir leben und lernen

friedlich zusammen und erziehen die Kinder gemeinsam mit den Eltern zu einem achtsamen Umgang miteinander. Dies beinhaltet auch einen inklusiven Unterricht zu gestalten, der einen individuellen Lebens-, Lern- und Erfahrungsraum für alle Kinder bietet. In unserer vielfältigen Gemeinschaft legen wir viel Wert auf die Förderung und Forderung jedes einzelnen Kindes.

4.2 Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht an der Johannesschule

Um einen gelungenen inklusiven Unterricht durchführen zu können, werden bestimmte Rahmenbedingungen benötigt. Diese setzen sich aus dem sozialen Miteinander, der Personalsituation, der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Schule sowie pädagogischen und didaktischen Konzepten zusammen.

4.2.1 Soziale und personelle Rahmenbedingungen

1) Multiprofessionelle Teamarbeit

An unserer Schule arbeiten zurzeit Klassenlehrkräfte, Fachlehrkräfte, eine Sonderpädagogin (Vollzeit), eine sozialpädagogische Fachkraft für die Schuleingangsphase (Teilzeit), OGS-Kräfte sowie ggf. Schulbegleiter zusammen. Dadurch ergeben sich multiprofessionelle Klassenteams.

2) Verantwortlichkeiten im multiprofessionellen Team

Alle Mitarbeitenden der multiprofessionellen Klassenteams sind für alle Kinder der Lerngruppe gemeinsam zuständig. Der Klassenlehrkraft obliegt dabei die verantwortliche Koordination.

3) Einsatz der Sonderpädagogin

Die Sonderpädagogin bringt ihre sonderpädagogischen Kompetenzen in die Schule und in den Schulentwicklungsprozess ein. Tätigkeitsschwerpunkte der Sonderpädagogin sind:

- **Diagnose- und Förderplanung:**
Die Klassenlehrkraft hat die Federführung bei der Durchführung der Diagnosephasen. Die Sonderpädagogin berät die Klassenlehrkräfte bei der Einschätzung auffälliger Diagnose-Ergebnisse. Für Kinder mit auffälligen Ergebnissen gestaltet sie zusammen mit der Klassenlehrkraft die weitere Förderplanung einschließlich der Förderpläne. Die Förderkonferenzen finden halbjährlich vor den Elternsprechtagen statt. Diese werden von der Sonderpädagogin geleitet und dienen der gemeinsamen Erstellung der Förderpläne.
- **Prävention:**
Die Sonderpädagogin ist unterstützend in verschiedenen Klassen ohne Kinder mit förmlich festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Teamteaching eingesetzt. Diese Stunden können auch als Beratungsstunden in anderen Klassen bzw. für andere Lehrkräfte genutzt werden.
Des Weiteren bietet die Sonderpädagogin Förderunterricht in Kleingruppen an. Die Zuordnung zu diesen Gruppen erfolgt aufgrund der Lernbeobachtung und Diagnostik in Absprache mit den Klassenlehrkräften. Solche Angebote können mehrmals jährlich wechseln. Bezüglich Fragen der Schullaufbahn unterstützt die Sonderpädagogin bei Elternberatungen, bei Überlegungen zur verkürzten oder verlängerten Verweildauer in der Schuleingangsphase sowie bei der Einleitung eines AO-SF. Bei den zukünftigen Schulanfängern liegt die Federführung für die Einleitung eines AO-SF bei der Sonderpädagogin, bei Kindern, die die Schule bereits besuchen, bei der Klassenlehrkraft.
- **Intervention:**
Einen Großteil ihrer Stunden wird die Sonderpädagogin in Klassen mit Kindern mit förmlich festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf eingesetzt und sorgt für angemessenes Lernmaterial. Die Sonderpädagogin beobachtet besonders diese Kinder

im Unterricht ihrer Klasse. Je nach Lernaufgabe bzw. Klassensituation arbeitet sie mit kleinen Gruppen, denen diese Kinder zugeordnet sind, im Klassenraum oder im Lernbüro.

- Fachunterricht:
Die Sonderpädagogin wird nach Möglichkeit mit einem geringen Stundenanteil als Fachlehrkraft in Klassen mit GU-Kindern eingesetzt.
- Sonstiges: Die Sonderpädagogin bietet bei Bedarf Beratung für das Kollegium an (z. B. Klassenraummanagement, Unterrichtsorganisation usw.). Sie erstellt die Zeugnisformulierungen in den Fächern Deutsch und Mathematik für die Kinder, die zielfferent beschult werden. Die Sonderpädagogin unterstützt bei der Elternberatung, auch der Eltern zukünftiger Schulanfänger.

4) Einsatz der sozialpädagogischen Fachkraft für die Schuleingangsphase

Die sozialpädagogische Fachkraft bringt ihre sozialpädagogische Kompetenz in die Schule und in den Schulentwicklungsprozess mit ein. Der Einsatz der sozialpädagogischen Fachkraft erfolgt dabei ausschließlich in der Schuleingangsphase und liegt in den folgenden Tätigkeitsschwerpunkten:

- Ermittlung von Lernausgangslagen durch professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern.
- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrkraft und der Sonderpädagogin
- Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen (Dies umfasst u.a. die Bereiche Konzentration, Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Grundlagen mathematischer Bildung und sozial-emotionaler Kompetenz der Kinder sowie die Förderung der Kompetenzen zur Selbstorganisation.)
- Teamteaching mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und -beratung
- Verantwortliche der Kooperation zwischen Schule und Kindertageseinrichtungen
- Durchführung der Sprachstandfeststellung (Delfin 4)

5) Schulbegleitung

Unter Schulbegleitung wird eine Eingliederungshilfe auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verstanden. Diese kann sowohl für Kinder mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen als auch für Kinder mit intensivem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder anderer Sinnesbehinderungen erforderlich sein.

- Der Antrag für Schulbegleitung wird gestellt von den Erziehungsberechtigten beim:
 - **Jugendamt** bei psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen
Für die Johannesschule zuständig: Frau Carolin Holtschulte (Tätigkeit: Hilfen seel. Behinderte / Allgemeiner Sozialdienst)
Telefon: 02932/201-1163
E-Mail: c.holtschulte@arnsberg.de
 - **Sozialamt** bei körperlichen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen
Für die Johannesschule zuständig: Herr Daniel Erger (Eingliederungshilfe)
Telefon: 02961/943433

Die Johannesschule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der Beantragung der Schulbegleitung. Für die Beantragung einer Schulbegleitung bei psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen ist immer auch ein psychologisches Gutachten erforderlich.

- Aufgaben der Schulbegleitung:
 - Allgemeine Aufgaben:
 - Aufbau einer vertrauensvollen und wertschätzenden Beziehung zum Kind
 - Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen
 - Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von persönlichen Konflikten
 - Ermutigen; Verweigerungshaltung auffangen
 - Anbieten von Freiräumen und Rückzugsmöglichkeiten; Ruhephasen ermöglichen
 - Erkennen und Vermeiden von Überforderung
 - Aufgaben im Bereich des schulischen Lernens:
 - Dem Kind so viel Unterstützung zukommen lassen wie nötig, diese Unterstützung allerdings so früh wie möglich reduzieren, um das Kind zu einem eigenständigen Lernen und Arbeiten anzuleiten
 - Unterstützung bei der Umsetzung von Handlungsanweisungen (Tafelanschrieb abschreiben, Hefte raus holen o.ä.)
 - Organisation des Arbeitsplatzes, von der Raumgestaltung bis zur Strukturierung der Arbeitsmaterialien
 - Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei der Konzentration
 - Wiederholung der Arbeitsanweisung des Lehrers
 - Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
 - Aufgaben im Bereich der Sozialkompetenz:
 - Unterstützung und Begleitung bei der Kontaktaufnahme zu Mitschülern und Lehrkräften mit dem Ziel, das Kind in den Klassenverbund zu integrieren
 - Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
 - Begleitung bei Einzel- und Gruppenaktivitäten
 - Aufzeigen von Möglichkeiten zum Beziehungsaufbau
 - Konflikte vermeiden, bewältigen und vorbeugen
 - Milderung aggressiver bzw. autoaggressiver Verhaltensweisen
 - Aufgaben im Bereich der Alltagsbewältigung:
 - Unterstützung bei Toilettengängen
 - Begleitung und Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
 - Hilfestellung bei der Verwendung unterschiedlicher Hilfsmittel (z.B. Speaker)
 - Ermöglichen der Teilnahme an Unterrichtsgängen, Klassenfahrten und / oder Ausflügen
 - Begleitung und Unterstützung beim Besuch der OGS oder
 - Aufgaben im Bereich der Kooperation:
 - Informationsaustausch mit den Eltern
 - Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Mitarbeitern der OGS
 - Einbringen von Ideen und praktischen Möglichkeiten der Umsetzung des Lernstoffes (z.B. Verstärkerplan, Strukturierungshilfen o.ä.)
 - Teilnahme an Förderkonferenzen
 - Unterstützung der Lehrer bei der Planung größerer Unterrichtsvorhaben, Ausflügen und Projekten Hilfen zur Mobilität

6) OGS

Einführung

Das Verständnis einer gelebten Inklusion an unserer Schule endet nicht mit Unterrichtsschluss. Auch in der weiteren Betreuung der Kinder sowohl in der Maßnahme „13.10h“ als auch der OGS werden die aufgestellten Prinzipien zugrunde gelegt, dass jedes

Kind in seinen individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten gefördert und gefordert wird. Eine enge Verzahnung von Unterricht und Nachmittagsbetreuung ermöglicht Kindern somit eine optimale Entwicklung.

Ausgangslage in der Nachmittagsbetreuung

Die OGS besuchen knapp 50 % der Schülerinnen und Schüler unserer Schule. Ca. 60 % dieser Kinder haben einen Migrationshintergrund, 4 Kinder sind GL-Schülerinnen und Schüler.

Zielgruppe

Zielgruppe der Nachmittagsbetreuung sind zunächst einmal alle Schülerinnen und Schüler der Johannesschule.

Nach engen Absprachen mit Elternhaus, allen in der Klasse tätigen Lehrkräften sowie ggf. weiteren Institutionen wie Schulsozialarbeit, Jugendamt etc. werden ebenfalls Kinder **gezielt** in die Betreuung aufgenommen, um jeweiligen individuellen Bedingungen (z.B. fehlende Strukturen im Elternhaus, intensive Förderung sozialer Kompetenzen, Angebote zur Hilfe bei den Hausaufgaben etc.) intervenierend oder präventiv begegnen zu können.

Rahmenbedingungen

Den jeweiligen Gruppen der Betreuungsmaßnahmen stehen an unserer Schule jeweils zwei Betreuungsräume mit Möglichkeiten zum Spielen, Ausruhen, Lesen, kreativen Arbeiten usw. zur Verfügung. Für das Mittagessen steht eine Mensa bereit. Jede der vier Gruppen verfügt über eine Gruppenleitung und wird durch zusätzliches pädagogisches Personal unterstützt. Des Weiteren arbeiten Praktikanten und Bundesfreiwilligendienstler in den Gruppen sowie zwei Küchenkräfte in der Mensa mit.

Zielsetzung

Ziel der inklusiven Nachmittagsbetreuung ist zunächst einmal eine Entlastung der Familien aller teilnehmenden Kinder im Rahmen einer zeitlich verlängerten Betreuungszeit über den Unterricht hinaus. Zudem werden Schülerinnen und Schüler, die u.a. ein erhöhtes Maß an

- pädagogischer Betreuung
 - Ausbildung und Weiterentwicklung von Sozialkompetenzen
 - Förderung emotionaler Kompetenzen
 - Stärkung motorischer und / oder kognitiver Kompetenzen
 - sozialer Integration
- benötigen, durch entsprechende Angebote gefördert.

Zusammenarbeit aller Beteiligten

Alle Beteiligten sowohl in der unterrichtlichen als auch in der nachmittäglichen Betreuung der Kinder arbeiten eng zusammen:

- Zwischen Lehrkraft und Hausaufgabenbetreuung wird zum Zweck der Kommunikation die Plattform itslearning genutzt.
- Zu Beginn eines jeden Halbjahres findet ein Austausch zwischen Gruppenleitung und Klassenlehrkraft statt.
- Die Leitung der Nachmittagsbetreuung nimmt an den Lehrerkonferenzen teil.
- Bei Bedarf nimmt ein OGS-Mitarbeiter am Elternsprechtage teil.

7) Kommunikationsstrukturen

Jedes Jahrgangsteam setzt zu Beginn jedes Halbjahres einen festen wöchentlichen Sitzungstermin fest, der im Stundenplan verankert und somit für alle Mitarbeitenden sichtbar ist. Die Sonderpädagogin nimmt bei Bedarf an den **Teamsitzungen** teil.

Jede Lehrkraft kann bei Bedarf Mitarbeitende nach eigener Wahl zu einer **kollegialen Fallberatung** einladen.

Zweimal jährlich finden Elternsprechtage statt. Die Termine mit den Eltern sind innerhalb einer festgelegten Woche zu vereinbaren. Ggf. sind dabei die Sonderpädagogin, die sozialpädagogische Fachkraft für die Schuleingangsphase oder ein OGS-Mitarbeitender zu beteiligen. Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Elternberatungen durchgeführt werden.

4.2.2 Räumliche und sächliche Rahmenbedingungen

Jeder Klassenraum verfügt über einen kleinen Nebenraum. Dieser kann für eigenständiges Arbeiten einzelner Kinder bis hin zu Kleingruppen genutzt werden als auch für angeleitetes Arbeiten einzelner Kinder bis hin zu Kleingruppen mit einer Lehrkraft, der Sonderpädagogin, der sozialpädagogischen Fachkraft für die Schuleingangsphase usw.

Die Sonderpädagogin und die sozialpädagogische Fachkraft für die Schuleingangsphase verfügen jeweils über einen eigenen kleinen Klassenraum als Lernstudio mit der gleichen digitalen Ausstattung wie die normalen Klassenräume. Die Lernstudios sind mit Lernmaterial und Gruppentischen für die Arbeit mit Gruppen mittlerer Größe ausgestattet.

Die Sonderpädagogin und die sozialpädagogische Fachkraft für die Schuleingangsphase werden angemessen an der Planung zur Verwendung der Haushaltsmittel beteiligt.

Jeder Klassenraum verfügt über eine ausreichende Anzahl von Sitzplätzen für die Kinder sowie eine Möglichkeit für einen Sitzkreis (z.B. Bänke, Sitzkissen o.Ä.). Zudem gehören eine Kunstkiste und ein Ablagefach für jedes Kind zur Grundausstattung jedes Klassenraumes.

Für jede Klasse wird ein Grundstock an Material (Schwerekissen, klappbare „Tablets“ für ‚flexible-seating‘, Knautschbälle, Lernbüros, (Keil-) Ballkissen) angeschafft, der individuell im Unterricht genutzt werden kann.

Zum Klassenmanagement jeder Klasse gehören an unserer Schule feste Orte für die Tagestransparenz, den Hausaufgabenanschieb, Klassendienste, Klassenregeln, Zeiträuber und Ampel sowie fachbezogene Lernplakate. Darüber hinaus kann es in einer Klasse weitere feste Orte geben, z.B. an denen Kinder ihre Aufgaben zur Kontrolle abgeben und kontrollierte Hefte wieder abholen können sowie Differenzierungsangebote finden.

In Absprache mit der Sonderpädagogin und der sozialpädagogischen Fachkraft werden für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (mit und ohne Verfahren) bei Bedarf andere oder ggf. auch zusätzliche Lernmaterialien angeschafft.

4.2.3 Rahmenbedingungen für einen inklusiven Unterricht

Förder- und Forderkonzepte

Generell streben wir an der Johannesschule eine zweifache Differenzierung des Unterrichts an. Dafür ist die jeweilige Klassenlehrkraft in ihrem (Fach-) Unterricht zuständig. Dies erstreckt sich auch über die Hausgaben sowie die Lesehausaufgabe. Würfel 1/ Würfel 2?

Bezüglich der Förder-/Forderbedarfe der Kinder berät und unterstützt die Klassenlehrkraft die Fachlehrkräfte, die für die entsprechende Gestaltung des Fachunterrichts selbst verantwortlich sind.

Über die Zweifachdifferenzierung hinaus kann eine weitere Differenzierung für einzelne Kinder erforderlich sein. Für diese Kinder mit besonderen Auffälligkeiten (nicht ausreichende Leistungen, überdurchschnittliche Begabung, Verhaltensauffälligkeiten, sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf, motorische Auffälligkeiten usw.) wird halbjährlich ein Förderplan geschrieben. Für die Erstellung der Förderpläne ist die Sonderpädagogin zusammen mit der Klassenlehrkraft verantwortlich. In der Schuleingangsphase ist die sozialpädagogische Fachkraft ebenfalls für die Erstellung der Förderpläne zuständig.

Kinder, die im Förderschwerpunkt Lernen zielfähig unterschiedlich unterrichtet werden, werden in den Kernfächern Mathematik und Deutsch zusätzlich von der Sonderpädagogin betreut. Die Klassen- bzw. Fachlehrkraft ist dafür zuständig, in ihren Unterrichtsstunden eine entsprechende Differenzierung vorzunehmen und so die Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen.

Der Unterricht wird sprachsensibel aufbereitet, damit auch Kindern mit sprachlichen Schwierigkeiten und/oder mit nicht deutscher Muttersprache Lernerfolge ermöglicht werden. Daher gehören Wortspeicher und Lernplakate an der Johannesschule zu einem guten Unterricht.

Bei der Aufarbeitung der Lerninhalte, der Auswahl von Lernmaterialien sowie Lern- und Arbeitsformen achten wir auf eine ausgewogene Berücksichtigung alters- und geschlechtsspezifischer sowie kultureller Interessen.

Kinder, die Schwierigkeiten haben, den Schulalltag zu bewältigen, kann z.B. der Nebenraum als Rückzugsmöglichkeit angeboten werden. Bei motorisch oder sozial-emotional auffälligen Kindern ist es möglich, diese mit Unterschrift der Eltern in eine "Flitzepause" zu schicken, um überschüssige Energie abzubauen.

Im Bereich der sozial-emotionalen Kompetenz werden Kinder mit Schwierigkeiten im Rahmen eines Sozialtrainings gefördert, welches einmal wöchentlich in Kleingruppen durch den Schulsozialarbeitenden durchgeführt wird. Weiterhin wird die Giraffensprache, die auf eine gewaltfreie Kommunikation in der Schulgemeinschaft abzielt, an den Methodentagen eingeführt und vertiefend im Klassenrat aufgegriffen.

[Leitfaden zum Umgang mit grenzüberschreitenden Kindern \(Stand vom 28.04.2022\)](#)

An der Johannesschule hat jeder ein Recht auf störungsfreies Lernen und Unterrichten. Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die Rahmenbedingungen mit den Kindern und Eltern in Form eines Erziehungsvertrages besprochen.

Kommt es dennoch zu Unterrichtsstörungen wird einheitlich auf das Stopp-Regel-System nach Berger zurückgegriffen. Alle Kinder starten morgens immer auf dem grünen Feld der Ampel.

1. Stufe: Beim Signal „Zeiträuber“ wird der Name an die Tafel geschrieben.
2. Stufe: Namensklammer wird auf der Ampel auf gelb gesetzt.
3. Stufe: Die Namensklammer wird auf der Ampel auf orange gesetzt.
4. Stufe: Die Namensklammer wird auf der Ampel auf rot gesetzt. Das Kind geht für den Rest der Stunde oder ggf. für die nächste Stunde individuell mit oder ohne Aufgaben in eine andere Klasse und erklärt dieser Klasse, warum es die eigene Klasse verlassen musste (Ich habe gestört. Ich arbeite jetzt hier). Die Eltern werden durch einen entsprechenden Aufkleber im Hausaufgabenheft darüber informiert.

Bei Verweigerung den Raum zu verlassen, fordert die Lehrkraft das Kind zunächst zweimal auf den Raum zu verlassen. Erfolgt keine Reaktion, bittet sie eine weitere Lehrkraft zu Hilfe. Erfolgt auch hier keine Reaktion wird die Schulleitung geholt und das Kind wird ggf. von den Eltern abgeholt.

5. Stufe: Die Namensklammer wird auf der Ampel senkrecht auf rot gesteckt und das Kind wird von den Eltern abgeholt.

Weiterhin gibt es eine Null-Toleranz-Liste, die bei Missachtung zu sofortiger Abholung des Kindes führt und zur Ausstellung einer roten Karte. Diese beinhaltet:

- treten, spucken, schlagen, kneifen, beißen (Körperkontakt mit starken Schmerzen und Blut)
- heftige Beleidigungen mit rassistischen und sexistischen Äußerungen
- Drohungen und Erpressungen
- das Verlassen des Schulgeländes
- Mobbing (ein Kind wird immer wieder bewusst geärgert)
- Sachbeschädigung

- Diebstahl
- Respektlosigkeit den Erwachsenen gegenüber, z. B. die Nichtbeachtung von Anweisungen

Holen Eltern im Falle einer Abholung das Kind nicht ab oder sind nicht erreichbar, zählt dies dennoch als Abholung.

Wenn ein Kind auf der Ampel hochgesetzt wird, wird dies in einer Klassenliste dokumentiert.

Konsequenzen nach dreimaliger Abholung

1. Wenn ein Kind aufgrund von Regelverstößen das dritte Mal abgeholt wurde, findet ein Elterngespräch statt. Das Elterngespräch wird von der Klassenleitung und ggf. betroffenen Kollegen bzw. Kolleginnen geführt. Das Gespräch ist zu protokollieren und das Protokoll in der Akte des Kindes abzulegen.
2. Kommt es zu einer weiteren Abholung, erfolgt ein weiteres Elterngespräch, an dem auch die Schulleitung teilnimmt. In diesem Gespräch wird darauf hingewiesen, dass weitere Verstöße mit Ordnungsmaßnahmen sanktioniert werden. Das Gespräch ist zu protokollieren und das Protokoll in der Akte des Kindes abzulegen.
3. Bei einem weiteren Regelverstoß wird eine schulinterne Teilkonferenz (ohne Elternvertretung) einberufen und über Ordnungsmaßnahmen beraten.
4. Handelt es sich bei der Ordnungsmaßnahme um eine Androhung der Entlassung oder eine Entlassung von der Schule, wird eine Teilkonferenz mit Elternvertretung einberufen.

Die Teilkonferenz besteht aus einem Mitglied der Schulleitung, der Klassenlehrkraft, drei Lehrervertretern (gewählt für ein Schuljahr), ein Elternteil der Schulpflegschaft (gewählt für ein Schuljahr).

Förderkonzept ESE:

Bei Kindern, die präventiv oder mit förmlich festgestelltem Förderbedarf in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung gefördert werden, kann unter Umständen vom Ampelsystem abgewichen werden. Dies wird im Förderplan individuell festgelegt und ggf. durch andere Maßnahmen ersetzt (wie z.B. durch ein Verstärkersystem, welches auf eine Regel begrenzt ist). Zur Information aller Beteiligten lädt die Klassenlehrkraft das multiprofessionelle Team und ggf. auch die Eltern zu einer **Klassenkonferenz** ein. Diese Konferenz ist zu protokollieren und das Protokoll in der Akte des Kindes abzulegen.

Quellenverzeichnis:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Artikel 26, Zugriff am 23.12.2021 über <http://www.un.org>.

BASS 2021/2022

KMK (2011). Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011). Zugriff am 23.12.2021 über https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf.

mittendrin e.V.: Alle MITTENDRIN. Inklusion in der Grundschule. Verlag an der Ruhr 2013

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF), Zugriff am 15.01.2022 über: